Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 32 Ausgegeben Danzig, den 14. Mai 1932

70

II. Durchführungsverordnung

zur Rechtsverordnung zur Regelung des Handels mit Schlachtvieh und frischem Fleisch vom 15. 3. 1932.

Vom 10. 5. 1932.

Einziger Paragraph

Die Frist zur Einreichung der Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für den gewerbsmäßigen Handel mit Schlachtvieh und frischem Fleisch wird bis zum 21. Mai 1932 verlängert.

Danzig, den 10. Mai 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Hinz

71

Verordnung

über die Senkung der Kraftfahrzeugsteuer.

Vom 13. 5. 1932.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G.Bl. S. 719) wird mit Gesetzeskraft folgendes bestimmt:

Artikel I

Die §§ 4, 6, 7, Abs. 2 Satz 3 des § 9, Abs. 3 des § 10, 14 bis 16 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 18. November 1931 (G.Bl. 1932 S. 7) erhalten bis auf weiteres (Art. III) folgende Fassung:

§ 4

(1) Die Steuer beträgt für die Dauer eines Jahres für

1. Krafträder (Kraftfahrzeuge, die auf nicht mehr als drei Rädern laufen und deren Eigengewicht in betriebsfertigem Zustand 350 Kilogramm nicht übersteigt) mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine
   für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon . . . . 5,— Gulden,
   für Krafträder jedoch, die ausschließlich der Güterbeförderung dienen, nicht über den Betrag der Steuer für einen Lastkraftwagen — s. Ziff. 3 — des gleichen Eigengewichts hinaus.
   Die Steuer erhöht sich um 10 vom Hundert des vorstehenden Steuersatzes für Krafträder mit Beiwagen.
2. Personenkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, ausgenommen Kraftomnibusse,
   für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon . . . . 7,50 Gulden.
   Die Steuer ermäßigt sich bei einem Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs bis einschließlich
   750 Kilogramm um 15 vom Hundert,
   1000 Kilogramm um 10 vom Hundert,
   1250 Kilogramm um 5 vom Hundert
   ihres Betrages.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 22. 5. 1932.)

Die Steuer ermäßigt sich um weitere 20 vom Hundert des nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Betrages für Kraftdroschken und solche Fahrzeuge, die für Kraftfahrschulen Verwendung finden. Als Kraftdroschken gelten Personenkraftwagen mit nicht mehr als acht Sitzplätzen (einschließlich Führersitz), die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung nach behördlich festgesetzten Taxen dienen.

3. Kraftomnibusse und Lastkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine

   für je 200 Kilogramm Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs oder einen Teil davon . . . . 28,— Gulden.

   Die Steuer ermäßigt sich um 20 vom Hundert des nach der vorstehenden Bestimmung festgesetzten Betrages für Kraftomnibusse, die dem öffentlichen Verkehr dienen.

4. elektrisch oder mit Dampf angetriebene Kraftfahrzeuge sowie Zugmaschinen ohne Güterladeraum

   für je 200 Kilogramm Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs oder einen Teil davon . . . . 14,— Gulden.

(2) Auf Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, die vorstehend nicht besonders aufgeführt sind, ist der Steuersatz nach Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden.

(3) Der Senat ist ermächtigt, nähere Bestimmungen darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen Steuerermäßigung für Kraftfahrzeuge älterer Bauart gewährt werden kann.

§ 6

(1) Die Steuer ist vor der Benutzung des Kraftfahrzeugs gegen Lösung einer Steuerkarte zu entrichten.

(2) Die Steuerkarte wird für die Dauer eines Jahres ausgestellt.

(3) Wird nach Stellung eines entsprechenden Antrages die Steuer in monatlichen Teilzahlungen entrichtet, so wird ein Aufgeld von 5 vom Hundert erhoben. Hinsichtlich versäumter Teilzahlungen findet die Vorschrift im § 105 des Steuergrundgesetzes sinngemäße Anwendung.

(4) Die Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer erläßt der Senat. Er kann insbesondere die Verwendung von Steuerzeichen anordnen.

§ 7

Die Bestimmungen über die Abrundung der Steuer und der Teilzahlungen einschließlich des Aufgeldes trifft der Senat.

§ 9 (Abs. 2 Satz 3)

Die Steuerkarte kann auch auf die Dauer von 4 bis 15 Tagen ausgestellt werden; die Steuer für je einen Tag beträgt

für Probefahrtkennzeichen, die für Kraftfahrzeuge jeder Art gelten . . . . 1,— Gulden.

§ 10 (Abs. 3)

(3) Die Steuer beträgt auf die Dauer eines Jahres

für eine Steuerkarte, die zum Mitführen eines Anhängers berechtigt . . . 75,— Gulden,

für eine Steuerkarte, die zum Mitführen von zwei Anhängern berechtigt . 150,— Gulden.

Für einachsige Anhänger ermäßigt sich die Steuer auf die Hälfte.

§ 14

(1) Wird ein Kraftfahrzeug, das nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen zugelassen ist, während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte bei der Zulassungsbehörde wegen Todes oder Fortzugs des Eigenbesitzers ins Ausland, wegen Vernichtung oder voller Unbrauchbarkeit des Fahrzeugs oder aus Anlaß der Konkurseröffnung abgemeldet, so kann auf Antrag gegen Rückgabe der Steuerkarte gemäß den Vorschriften in Abs. 2 und 3 derjenige Teil der Jahressteuer erstattet oder, soweit sie noch nicht gezahlt ist, erlassen werden, der auf den Zeitraum nach Ablauf des ersten Vierteljahres der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte entfällt.

(2) Für jeden vollen Monat, der nach Abmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde liegt, wird ein Betrag in Höhe von einem Zwölftel der Jahressteuer erstattet oder erlassen.

(3) Der nach den Vorschriften in Abs. 1 und 2 zu erstattende Betrag ist auf volle Gulden nach unten abzurunden. Ein Betrag unter 5 Gulden wird nicht erstattet.

(4) Im Falle des § 8 Abs. 3 Satz 2 sowie bei der Einstellung eines anderen Kraftfahrzeugs, das einer höheren Steuer als das bisherige Fahrzeug unterliegt, wird auf Antrag der Steuerbetrag, der auf die noch nicht abgelaufenen vollen Monate der alten Steuerkarte entfällt, auf die für das neu eingestellte Fahrzeug zu entrichtende Steuer nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 angerechnet.

(5) Der Senat kann nähere Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 15

Die Vorschriften des § 14 finden sinngemäße Anwendung auf Anhänger (§ 10) und auf Kraftfahrzeuge, für die nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen eine Zulassung nicht erforderlich ist.

§ 16

Zur Geltendmachung des Anspruchs nach §§ 14 Abs. 4, 15 ist der berechtigt, auf dessen Namen die Steuerkarte lautet. Bei Einlegung eines Rechtsmittels wird im Beschwerdeverfahren (§§ 284, 285 St.Gr.Ges.) entschieden.

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I treten rückwirkend vom 1. Mai 1932 ab in Kraft.

Artikel III

Dem Senat steht es zu, entweder: a) noch während des Haushaltsjahres 1932 den Wortlaut der in dem Artikel I bezeichneten Gesetzesparagraphen wieder in der alten Fassung herzustellen, oder b) nach dem Ablauf des Haushaltsjahres 1932 den Wortlaut des ganzen Kraftfahrzeugsteuergesetzes unter sinngemäßer Berücksichtigung der abgeänderten Gesetzesbestimmungen mit fortlaufender Paragraphenfolge neu bekannt zu machen.

Artikel IV

Übergangsvorschriften

1. Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gelösten und voll bezahlten Steuerkarten behalten bis zu ihrem Ablauf Gültigkeit. Die unter Gewährung von Teilzahlungen ausgestellten Steuerkarten verlieren mit dem Eintritt der nächstfälligen Teilzahlung ihre Geltung und werden, unbeschadet des § 14 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der bisherigen Fassung (G.Bl. 1932 S. 11), von Amts wegen durch neue Steuerkarten ersetzt.

2. Wird die Steuerkarte unmittelbar nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer oder nach ihrer Außerkraftsetzung gemäß Abs. 1 Satz 2 erneuert, so wird für den nach dem 1. Mai 1932 liegenden Versteuerungszeitraum, soweit es sich um volle Monate handelt, der Unterschied zwischen den Steuerbeträgen nach dem alten und dem durch diese Verordnung ermäßigten Steuersatz auf die neu auszustellende Karte angerechnet.

3. Soweit die Steuer nach dem 1. Mai 1932 noch unter Zugrundelegung des alten Steuersatzes entrichtet ist, wird bei der Erneuerung der Steuerkarte der zuviel gezahlte Betrag auf die neue Karte angerechnet.

Danzig, den 13. Mai 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser   Dr.-Ing. Althoff

72 **Vorläufige Ausführungsanweisung**

zum abgeänderten Kraftfahrzeugsteuergesetz.

Vom 13. 5. 1932.

Bis zur endgültigen Anpassung der Ausführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 18. November 1931 (G.Bl. 1932 S. 12) an die mit Gesetzeskraft versehene Verordnung vom 13. Mai 1932 (G.Bl. S. 231) wird auf Grund des § 5 des Steuergrundgesetzes in der Fassung vom 22. Juni 1931 (G.Bl. S. 497) und der §§ 6 (Abs. 4), 7 und 14 (Abs. 5) des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der abgeänderten Fassung vom 13. Mai 1932 folgendes angeordnet:

§ 1

Die Steuerkarten werden für den Zeitraum eines Jahres ausgestellt.

§ 2

Wird bei der Lösung der Steuerkarte eine Zahlung der Steuer in monatlichen Teilen beantragt, so wird der Teilbetrag errechnet mit einem Zwölftel der Jahressteuer einschließlich des Zuschlags gemäß § 19 und dem Aufgeld gemäß § 6 Abs. 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.

§ 3

Bei Berechnung der Jahressteuer einschließlich des Zuschlages sowie der Teilzahlungen einschließlich des Aufgeldes werden Bruchteile eines Guldens auf volle Gulden nach oben abgerundet.

§ 4

Die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer geschieht durch Verwendung von Steuermarken. Diese sind beim Verkehrssteueramt der Freien Stadt Danzig, bei der Stempelvertriebsstelle Post-Hundegasse sowie bei den Zollämtern in Langfuhr, Zoppot, Tiegenhof, Kalthof und Hohenstein erhältlich. Die Entwertung der Steuermarken auf den Steuerkarten darf nur durch die vorbezeichneten Ämter erfolgen. Die erste Teilzahlung ist stets bei der Steuerfestsetzungsstelle (Verkehrssteueramt) zu leisten.

Steuermarken, die ohne amtliche Entwertung zu den Steuerkarten verwendet werden, gelten nicht als Steuerzahlung.

§ 5

Die Kraftfahrzeugsteuermarken (§ 4) lauten auf Steuerbeträge von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100 und 300 Gulden.

Die Marken sind in verschiedenen Farben gehalten und haben die Form eines Rechtecks. Das Markenbild ist 23 mm lang und 18,5 mm hoch. In der Mitte der Marke befindet sich das Bild eines Kraftfahrzeugs. Das Bild wird seitlich durch zwei Zierleisten, die das einfache Wappen der Freien Stadt Danzig tragen, und oben und unten durch eine Schriftleiste „Freie Stadt Danzig" abgeschlossen. Der Wertaufdruck befindet sich in den vier Ecken der Marken.

§ 6

In Bezug auf die Versteuerung der kurzfristigen Benutzung von Probefahrtkennzeichen verbleibt es bei der Verordnung vom 1. April 1932 (St.A. I S. 134 Ziff. 126).

Danzig, den 13. Mai 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser   Dr.-Ing. Althoff

73

Danziger Rechtsbibliothek.

I. Band 9 der „Danziger Rechtsbibliothek (Danziger Zivilprozeßrecht von Obergerichtsrat Methner)" ist infolge der zahlreichen Änderungen seit 1927 teilweise veraltet. Es wird deshalb beabsichtigt, einen diese Änderungen sowie die wichtigsten Entscheidungen des Obergerichts zu den vom deutschen Recht abweichenden Vorschriften des Danziger Rechts enthaltenden Nachtrag erscheinen zu lassen, falls die Abnahme einer genügenden Anzahl von Exemplaren sichergestellt ist. Der Vorzugspreis würde voraussichtlich 2 G (Ladenpreis 2,50 G) betragen.

II. Gleichzeitig hat sich der Verlag bereit erklärt, den Bezugspreis für die Bücher

a) Lucas-Richter, Die Prozeßgesetze für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (Stilkes Textausgabe Nr. 9) auf 6,25 G,

b) Methner, Danziger Zivilprozeßrecht (Danziger Rechtsbibliothek Band 9) auf 3,75 G

zu ermäßigen, wenn die Stücke zusammen mit dem Nachtrag bezogen werden, zu dessen Verständnis sie erforderlich sind.

Wir ersuchen um Anmeldung der gewünschten Stücke bei der Präsidialabteilung Z II des Senats bis zum 1. Juni d. Js.

Danzig, den 12. Mai 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Präsidialabteilung Z II

74

Druckfehlerberichtigung.

In den Ausführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz (Ges. Bl. Nr. 2 von 1932) muß es auf Seite 26 am Schluß nicht „18. Dezember", sondern „18. November" heißen.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.